

Die Gemeinde Fischbachau erlässt zur Ergänzung ihrer Satzung für die Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Elbach (Nachmittagsbetreuungssatzung) in der derzeit gültigen Form aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Elbach
(Gebührensatzung zur Nachmittagsbetreuung):

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Fischbachau erhebt für die Benutzung der Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Elbach Benutzungsgebühren und gegebenenfalls Beiträge für die Mittagsverpflegung. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Nachmittagsbetreuung aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Betreuungsgebühren berechnen sich nach der Betreuungszeit und der Anzahl der gebuchten Betreuungstage.

Betreuungszeit bis max. 14.30 Uhr täglich

1 - 2 Tage/Woche:	27,00 EUR
3 Tage/Woche:	32,00 EUR
4 - 5 Tage /Woche:	37,00 EUR

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, sind zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 auch die Elternbeiträge für die Verpflegung pro Kind und Monat zu entrichten. Die Höhe des warmen Mittagessens bemisst sich nach dem jeweiligen Selbstkostenpreis der Gemeinde Fischbachau.
- (3) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres werden die Buchungen entsprechend angepasst. Eine Umbuchung kann vom 01.10. bis 01.03. jeden Jahres kostenfrei vorgenommen werden. Für jede weitere Umbuchung ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25,00 EUR zu entrichten.
- (4) Bei vorübergehender Schließung einer Gruppe bzw. der Einrichtung aufgrund von Krankheit des Personals besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren und ggf. der Kosten für die Mittagsverpflegung.

§ 4

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Nachmittagsbetreuung. Eine vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attests ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt werden.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Für das Betreuungsjahr sind 11 Monatsbeiträge zu entrichten.

- (3) Die Gebührenschuldner sind angehalten, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eine Bareinzahlung ist ausschließlich bei der Gemeindekasse im Rathaus möglich.

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) Solange Personensorgeberechtigte für ihre Kinder Kindergeld beziehen, werden die Nachmittagsbetreuungsgebühren wie folgt festgelegt:
- a) erstes Kind: 100 % der Nachmittagsbetreuungsgebühren,
 - b) zweites Kind: 75 % der Nachmittagsbetreuungsgebühren,
 - c) jedes weitere Kind: 50 % der Nachmittagsbetreuungsgebühren.
- (2) Den Nachweis bezüglich des Kindergeldbezuges der Kinder in der Familie erbringen die Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde. Die Sorgeberechtigten haben Änderungen bezüglich des Kindergeldbezuges für Kinder in der Familie unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Härtefallregelung

- (1) Wenn sich eine Familie aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen in einer unvermeidbaren Notlage befindet, kann die Gebühr auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Die Anträge müssen schriftlich begründet und glaubhaft gemacht werden. Die erforderlichen Entscheidungen trifft die Verwaltung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischbachau, den 26.03.2021

Johannes Lohwasser
1. Bürgermeister